

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

58. Stück, 17.10.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 17. October 1897.) 58. Stück.

Inhalt:

- N^o. 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. October 1897, betreffend Zusatz zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.
- N^o. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. October 1897, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.

N^o. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Zusatz zu der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Oldenburg, den 5. October 1897.

Unter Hinweis auf §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches bestimmt das Staatsministerium:

In das der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1896, betreffend Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, — Gesetzblatt Band XXXI S. 69 — beiliegende Verzeichniß von Drogen und Präparaten, welche nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene An-

weisung eines Arztes, Zahnarztes oder Thierarztes als Heilmittel an das Publicum abgegeben werden dürfen, wird nachträglich aufgenommen:

Thyreoideae praeparata. Schilddrüsenpräparate.

Oldenburg, den 5. October 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Sanjen.

Muizenbecher.

N. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten.

Oldenburg, den 8. October 1897.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium:

Die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1894, betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gemeingefährlicher Krankheiten, — Gesetzblatt Band XXX S. 181 — vorgeschriebene Anzeigepflicht wird auf die Lepra erstreckt.

Oldenburg, den 8. October 1897.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Sanjen.

Muizenbecher.